

# Reglement

## über die Benützung und Vermietung der Schulanlage Steindler und der Turnhalle

#### 1 Zweck

Die Gebäude und Aussenanlagen der Schulanlage Steindler dienen in erster Linie der Schule, den Institutionen der Gemeinde und den Vereinen von Islisberg für deren sportliche, gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen.

#### 2 Verantwortlichkeiten für den Betrieb

#### 2.1 Gemeinderat

Für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen ist im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung der Gemeinderat verantwortlich.

#### 2.2 Hauswart

Der Hauswart ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten durch. Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart, die periodische Schlüsselkontrolle dem Gemeinderat.

#### 2.3 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden, der Schulverwaltung und dem Hauswart. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen weiter.

#### 2.4 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso von Gebühren zuständig.

## 2.5 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung trägt alle schulischen Anlässe in den mit der Gemeindeverwaltung geteilten Kalender ein, insbesondere solche, die ausserhalb der regulären Schulzeiten stattfinden.

## 3 Generelle Bestimmungen für die Benützung

#### 3.1 Benützungsbewilligung

Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

#### 3.2 Bewilligungsarten sind:

- 3.2.1 Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- 3.2.2 Einzelbewilligungen für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.
- 3.3.1 Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat. Für Benützungsgesuche während der Unterrichtszeit ist vorgängig mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

## 3.4 Benützungsgesuche

Diese sind mit dem entsprechenden Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## 3.5 Gesuche für Dauerbenützung

- 3.5.1 Bewilligungen für Dauerbenützung während der Unterrichtszeit werden für örtliche Benützer in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt. Für auswärtige Benützer wird die Bewilligung auf ein Schuljahr oder eine Periode befristet.
- 3.5.2 Gesuche sind jeweils bis 15. Juni bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bestehende Benützer gelten für die neue Belegungsperiode automatisch als angemeldet, wobei von unveränderten Belegungswünschen ausgegangen wird. Änderungswünsche bei der Belegung sind vorgängig der Eingabe unter den Betroffenen abzusprechen. Die Zuteilung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung auf Anfang eines neuen Schuljahrs.

#### 3.6 Gesuche für Einzelbewilligungen

Diese sind so früh als möglich, in der Regel jedoch mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### 3.7 Kommunikation

Der Hauswart, die Schulverwaltung, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind über sämtliche Benützungsbewilligungen zu informieren (via Kopie der Bewilligung). Fallen bewilligte Belegungen aus, haben die Benützer den Hauswart und die Gemeindeverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### 3.8 Verstösse

Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder bei Nichtbezahlen der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

## 4 Benützungskriterien

- 4.1 Berücksichtigt werden in erster Linie Aktivitäten der Schule und der Gemeinde Islisberg, danach kommen die Bedürfnisse der Dorfvereine zum Zug.
- 4.2 Bei auswärtigen Vereinen oder Gruppen haben diejenigen Vorrang, in denen Einwohnerinnen und Einwohner von Islisberg mitwirken.
- 4.3 Anlässe der Gemeinde haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.
- 4.4 Bewilligungen an Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen erteilt.
- 4.5 Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, können die Bewilligungen verweigert werden.

## 5 Dauer und Einschränkungen der Benützung

- 5.1 Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Islisberg sowie die Benützungs- und Ruhezeiten für Spielwiese und Hartplatz sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden und auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Ab 22 Uhr müssen alle Türen und Fenster geschlossen bleiben.
- 5.2 Für die Durchführung der grossen Reinigungsarbeiten können die Anlagen geschlossen werden. Die genauen Daten werden durch den Gemeinderat in Absprache mit dem Hauswart festgelegt und rechtzeitig im Kalender erfasst.
- 5.3 Der Schulbetrieb darf durch Vorbereitungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Benützungsbewilligungen können mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### 6 Allgemeine Benützungsregeln

- 6.1 Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- 6.2 Die Benützer haben in allen Räumen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Sie haben alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- 6.3 Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder dem vom Gemeinderat dafür ermächtigten Personal bedient werden.
- 6.4 Sämtliche gewünschten Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.
- 6.5 Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hauswart ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

- 6.6 Die Benützer sind für die Reinigung der Anlagen, das Ausserbetriebsetzen von Geräten, das Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Löschen der Lichter selbst verantwortlich. Ebenso sind die Benützer selbst für das Abdecken des Hallenbodens, sofern notwendig, und das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar oder Turngeräten, verantwortlich.
- 6.7 Vor dem Betreten der Gebäulichkeiten sind die Schuhe zu reinigen.
- 6.8 Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- 6.9 Hunde dürfen weder auf den Spiel- noch Pausenplätzen oder den übrigen Aussenanlagen laufen gelassen werden; sie dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden.
- 6.10 Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt für Güterumschlag.
- 6.11 Ballspielen ist nur in der Turnhalle und auf den Aussenanlagen gestattet.
- 6.12 Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur zu dem in der Bewilligung erwähnten Zweck benützt werden.
- 6.13 Das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder Dekorationen ist verboten.

## 7 Benützungsordnung für einzelne Anlagen

#### 7.1 Turnhalle

- 7.1.1 Die Turnhalle dient dem Schulbetrieb und für sportliche Anlässe von Vereinen und Gruppen (Auflage in der Baubewilligung vom 6. Juni 2016).
- 7.1.2 Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen zu tragen, die den Boden weder verunreinigen noch beschädigen. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen wurden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden (Ausnahme: Gemeindeversammlung).
- 7.1.3 Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer benutzt werden. Aussengeräte dürfen nur im Freien verwendet werden, Hallengeräte nur in der Turnhalle.
- 7.1.4 Benütztes Material ist nach dem Gebrauch wieder richtig zu versorgen.
- 7.1.5 Die Verwendung von Harz oder andern Haftmitteln bei Ballspielen ist verboten (Verunreinigung).
- 7.1.6 Der Turn- und Spielbetrieb hat unter Aufsicht zu erfolgen und muss so gestaltet werden, dass Unfälle sowie Verunreinigungen von Böden, Geräten usw. oder Beschädigungen vermieden werden.
- 7.1.7 Nach Anlässen am Wochenende ist die Halle bis zum Schulbeginn am Montagmorgen zu räumen und zu reinigen.
- 7.1.8 Es ist verboten, Esswaren und Getränke in die Halle mitzunehmen.
- 7.1.9 Dem sparsamen Umgang mit Warmwasser, Heizung und Beleuchtung ist Aufmerksamkeit zu schenken.

## 7.2 Pausen- und Hartplätze sowie Spielwiese

- 7.2.1 Sofern diese Anlagen nicht durch die Schule oder Benützer mit einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen sie ausserhalb des Schulbetriebs den Kindern und Erwachsenen in der Freizeit zur Verfügung.
- 7.2.2 Die Spielwiese darf nur mit Turnschuhen oder Noppenschuhen betreten werden (keine Stollen- oder Nockenschuhe).
- 7.2.3 Bei nassem Wetter kann die Spielwiese zur Schonung des Rasens gesperrt werden. Über die Benutzbarkeit entscheidet grundsätzlich der Hauswart. Auch die übrigen Anlagen können, sofern notwendig, gesperrt werden.
- 7.2.4 Kunststoffbeläge dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden.
- 7.2.5 Die Geräte dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen verwendet werden.
- 7.2.6 Die Plätze sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

#### 8 Haftpflicht und Versicherung

- Für Schäden, die aus der unsachgemässen Benützung der Anlagen, Einrichtungen sowie dem Verlust von Material entstehen, haftet der Benützer/Veranstalter.
- 8.2 Die Gemeinde lehnt die Haftpflicht gegenüber den Benützern für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl von Material ab.
- 8.3 Der Abschluss von notwendigen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht usw.) ist Sache der Benützer.
- 8.4 Für Garderoben wird nicht gehaftet.

## 9 Gebühren und Entschädigungen

- 9.1 Über eine mögliche Benützungsgebühr entscheidet der Gemeinderat. Diese wird in der Benützungsvereinbarung (Anhang 1) festgehalten. Ausgenommen hiervon sind Belegungen durch die Schule oder durch ortsansässige Vereine oder Gruppen, bei denen keine finanziellen Interessen verfolgt werden.
- 9.2 Die Gemeinde behält sich vor, ausserordentliche Aufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigungskosten oder anfallende Reparaturen) gemäss den effektiv entstandenen Kosten zusätzlich zu verrechnen.

## 10 Besondere Bestimmungen

- 10.1 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.
- 10.2 Bei Unstimmigkeiten bezüglich Belegung oder Auslegung dieser Reglementsbestimmungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- 10.3 Das vorstehende Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt jenes vom6. Juni 2016.
- 10.4 Der Gemeinderat kann dieses Reglement (mit Ausnahme von Ziffer 7.1.1) sowie den Gebührentarif jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen.

Islisberg, 10. Januar 2022

**GEMEINDERAT ISLISBERG** 

Der Gemeindeammann: der Gemeindeschreiber ad interim

Rolf Roth